

KapMuG: Hoffnung auf einen verbesserten kollektiven Rechtsschutz

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) trat am 1. 11. 2005 in Kraft und läuft in seiner heutigen Fassung zum 31. 10. 2012 aus. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ist nun aktiv geworden und hat einen Referentenentwurf vorgelegt, mit dem das Gesetz ohne neue zeitliche Begrenzung fortgeschrieben werden soll. In der bisherigen Anwendung zu Tage getretene Probleme sollen jedoch durch behutsame Reform beseitigt werden. Diese Novelle war Gegenstand eines Kolloquiums, zu dem das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht gut 20 ausgewiesene KapMuG-Praktiker aus Richter- und Anwaltschaft nebst zum kollektiven Rechtsschutzforschenden Hochschullehrern nach Hannover eingeladen hatte. Am 13. 9. gelang so ein ausführlicher Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis vor den interessierten Vertretern des BMJ. Diskutiert wurden folgende Änderungsvorhaben:

1. Anwendungsbereich. Die bisherige gesetzliche Engführung, noch verschärft durch eine sehr restriktive Anwendung des Gesetzes durch die Rechtsprechung, ist ein Hauptgrund, wieso das KapMuG die an das Gesetz seinerzeit geknüpften Erwartungen bisher nicht erfüllen konnte: Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bei Massenschäden durch Kapitalmarktprodukte sind gänzlich ausgeblieben. Im Gegenteil: Werden Prospekthaftung im weiteren Sinne sowie Berater- und Vermittlerhaftung auch insoweit, als sie öffentliche Kapitalmarktinformationen zum Thema haben, von vornherein ausgeklammert, so entsteht ein wirres Neben-, Durch- und Nacheinander von Verfahrensteilen und -abschnitten. In den Worten eines leidgeprüften Richters: „Hier fand ein ‚Feldversuch‘ statt, der so in niemandes Interesse lag und auch die gesetzgeberische Intention verfehlte.“ Die vorgesehene Klarstellung, dass der Anwendungsbereich auch Prospekthaftung im weiteren Sinne sowie Ansprüche gegen den Anlageberater oder -vermittler umfasst, ist somit um der Rechtseinheitlichkeit und Verfahrensökonomie willen äußerst begrüßenswert. Zu fragen war nur, ob sich dieses Ziel im Text des Reformgesetzes zureichend abbildet, woran insbesondere die Ausführungen der anwesenden Bundesrichter zweifeln ließen.

2. Möglichkeit eines Vergleichs. Die Musterparteien sollen sich im Musterverfahren vergleichen können. Das wäre nicht erwähnenswert, wenn sie es nicht mit potenzieller Wirkung für alle Beteiligten tun könnten. Durch die Einführung einer „Opt-out-Klausel“ wird hier für deutsche Verhältnisse völliges Neuland betreten. Nachdrücklich wiesen die Vertreter des BMJ darauf hin, dass neben der hiezulande zu Recht oder Unrecht berichtigten US-amerikanischen „class action“ auch kontinentaleuropäische Rechtsordnungen diese Figur durchaus kennen und verwenden. Solange hierdurch

keine mühsam gewonnenen Verfahrensergebnisse durch missbräuchliche Gestaltungen zunichte gemacht werden, ist das durchaus erprobenswert. Allerdings ist die im Entwurf vorgesehene Austrittsfrist von nur zwei Wochen unannehmbar kurz. Daneben sah die Richterschaft untragbare Haftungsrisiken im Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung des Vergleichs nach Maßgabe seiner „Angemessenheit“.

3. Begriffsbildung. Aufgegeben werden soll insbesondere die Unterscheidung zwischen „Feststellungsziel“ und „Streitpunkt“, die teilweise Missverständnisse provoziert hat. Die Einpassung in die allgemeine Begrifflichkeit und Systematik des Zivilprozesses wird verbessert, wenn etwa der bereits besetzte Begriff der Entscheidungsreife (§ 300 ZPO) aus § 1 III Nr. 1 KapMuG gestrichen und stattdessen auf die „Abhängigkeit der Entscheidung vom Feststellungsziel“ abgestellt wird. Doch bleiben noch reichlich Unklarheiten, was beim Aufeinandertreffen von über 100 Jahren entwickelter Dogmatik im Zwei-Personen-Streitverhältnis als dem prozessualen Regelfall mit ersten Elementen einer kollektiven Rechtsdurchsetzung nicht überraschen kann.

4. Die Extra-Vergütung des Musterkläger-Vertreters. Diese wurde von Vertretern der „Anlegerseite“ als unwichtig angesehen. Wichtiger ist, das Kostenrecht insgesamt und in allen Rechtszügen so auszugestalten, dass über eine formale Waffengleichheit hinaus eine reale – also wirtschaftliche – zwischen dem sprichwörtlichen kleinen Mann und den großen Akteuren des Wirtschaftslebens hergestellt wird. Denn solange es sich für Letztere lohnt, die Geschädigten einer Großschadensserie einfach „aushungern zu lassen“, bleibt der Justizgewährleistungsanspruch auf der Strecke. Dabei versteht sich, dass schon der Anschein zu vermeiden ist, das Gericht würde einen Musterkläger auswählen, der von einem ihm „genehmen“ Prozessbevollmächtigten vertreten wird. Hierzu gab es kuriose Berichte der Richterschaft zum „Klinkenputzen bei Gericht“ durch einschlägig tätige Kollegen, dem durch eine Extra-Vergütung naturgemäß Vorschub geleistet würde.

Insgesamt bringt der Referentenentwurf deutliche und dringend erforderliche Verbesserungen gegenüber der auslaufenden Gesetzesfassung. Insbesondere durch die Ausweitung seines Anwendungsbereichs und eine übersichtlichere Strukturierung wird der kollektive Rechtsschutz vorangebracht. Einigkeit bestand aber, dass das Gesetz wie auch die praktische Handhabung noch deutlich verbesserungswürdig sind. Der politische Wille, das strukturelle Ungleichgewicht zwischen den Parteien eines Anlegerschutzprozesses zu verringern, ist jedenfalls da, so dass Hoffnung auf weitere Verbesserungen im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens besteht.

*Rechtsanwältin Antje Radtke-Rieger, LL.M./
Rechtsanwalt Dr. Christian Naundorf, Berlin*